

Revision des Neuen Ansatzes – Erhalt freiwilliger gesetzlicher Prüfzeichen neben der CE-Kennzeichnung

Seit einigen Jahren überarbeitet die EU-Kommission den „New Approach“. Ihr Bestreben, den Binnenmarkt zu fördern, Handelshemmnisse abzubauen und den freien Warenverkehr zu vereinfachen, begrüßen wir ausdrücklich.

Im Beschlussvorschlag vom 14. Februar 2007 (KOM (2007) 53) sehen wir allerdings eine massive Schwächung des Verbraucherschutzes sowie auch der Interessen von Herstellern, Importeuren und insbesondere von KMU. Die Kommission schlägt vor, im Zuge der Überarbeitung des „New Approach“ neben der CE-Kennzeichnung (Richtlinie 93/68/EWG) freiwillige gesetzliche Prüfzeichen auf Produkten nicht mehr zuzulassen. Gerade vor dem Hintergrund der Produktsicherheit sehen wir hier Nachbesserungsbedarf, weil nun genau jene bewährten Instrumente abgeschafft werden sollen, die bislang für ein hohes Sicherheitsniveau in Europa sorgten, ohne dabei den freien Warenverkehr in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, da sie auf freiwilliger Basis vergeben werden.

Die CE-Kennzeichnung soll definitionsgemäß die Konformität eines Produktes gegenüber der Marktüberwachung zum Ausdruck bringen. Sie ist verpflichtend auf allen Produkten anzubringen, auf die New Approach-Richtlinien anzuwenden sind. Bei Produkten, die nicht unter die New Approach-Richtlinien fallen, darf sie nicht angebracht werden. Nicht bei allen Produktgruppen basiert sie auf Sicherheitsanforderungen. Damit ist der Aussagewert einer CE-Kennzeichnung für Verbraucher nicht erkennbar.

Bei der großen Masse der Verbraucherprodukte sieht der New Approach ausschließlich eine Selbsterklärung des Herstellers vor, deren Belastbarkeit vor dem Inverkehrbringen nicht geprüft wird. Der Verbraucher kann bei diesen Produkten folglich nicht wirkungsvoll gegen Fahrlässigkeit, Irrtum oder Missbrauch seitens der Hersteller geschützt werden. Die in jüngster Zeit aufgetretenen Probleme bei Kinderspielzeug haben diese Sicherheitslücke des New Approach offenbart: Alle Produkte waren CE-gekennzeichnet und wurden millionenfach verkauft, kein einziges wurde von der Marktaufsicht als unsicher identifiziert.

Die Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten können aufgrund ihrer Kapazitäten sowie der nahezu unüberschaubaren Menge und Vielzahl unterschiedlicher Produkte keine flächendeckende Kontrolle gewährleisten. Im Hamburger Hafen etwa, der größten Einfuhrstelle Deutschlands, werden nur rund fünf Prozent der Einfuhren stichprobenartig kontrolliert. Die Marktüberwachung, bezahlt aus Steuergeldern, kann das Inverkehrbringen unsicherer Produkte nicht verhindern.

Konzeptionell geschwächt wird die Marktaufsicht durch die im New Approach zu ihren Lasten verankerte Beweislastumkehr. Im Zweifelsfall muss nicht der Hersteller den Nachweis führen, dass sein Produkt die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, sondern die Marktaufsichtsbehörde muss den Nachweis führen, dass das betreffende Erzeugnis die Anforderungen nicht erfüllt.

Zwar gilt nach der Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers, jedoch liegt auch darin kein wirksamer Schutz der Konsumenten vor unsicheren Produkten. Der Verbraucher muss im Schadensfall einen kausalen Zusammenhang zwischen Schädigung und dem Sicherheitsmangel eines Produktes konkret nachweisen, wozu er häufig nicht in der Lage ist. Dies gilt insbesondere bei gesundheitlichen Schädigungen durch toxische Inhaltsstoffe, deren Folgen auch dann noch auftreten können, wenn die krankmachenden Produkte schon lange nicht mehr genutzt

werden bzw. existieren. Selbst wenn ein Verbraucher seine Ansprüche gerichtlich durchsetzt, muss er darauf hoffen, dass beim Hersteller genügend Haftungskapital vorhanden ist.

Produktsicherheit kann nicht durch nachgelagerte Maßnahmen der Marktaufsicht gewährleistet werden, sondern muss bereits vor Inverkehrbringen der Waren abgesichert sein. Sollen präventive Instrumente wirken, ohne den freien Warenverkehr zu beeinträchtigen, müssen sie freiwillig und für Verbraucher verlässlich sein.

Ein solches freiwilliges Instrument ist z.B. das deutsche GS-Zeichen, das zurzeit von 84 GS-Prüfstellen in sechs EU-Staaten erteilt wird und weltweit für jeden Hersteller verfügbar ist. Es wird von unabhängigen Prüfstellen vergeben, überwacht und ist zeitlich befristet. Es gewährleistet auf Basis einer Typ-Prüfung und der Produktionsüberwachung die Erfüllung der Anforderungen. Dies geschieht, bevor das Produkt auf den Markt gebracht wird, also präventiv. Der hohe Nutzwert für die Hersteller wird durch die große Zahl und das breite Spektrum der geprüften Produkte belegt. Pro Jahr werden für ca. 50.000 Produkte GS-Zeichen beantragt, wobei die Hälfte der angemeldeten Produkte sicherheitstechnisch nachgebessert wird, bevor das GS-Zeichen erteilt wird. Legt man eine produzierte Stückzahl von ca. 40.000 Einheiten je Produkttyp zugrunde, so bedeutet dies, dass etwa eine Milliarde Produkte durch das GS-Zeichen den Markt erst nach sicherheitsrelevanten Verbesserungen erreichen.

Ein europäisches Äquivalent für das GS-Zeichen existiert nicht. Es wäre eine erhebliche Verbesserung des europäischen Verbraucherschutzes, wenn durch ein einheitliches Europäisches Sicherheitszeichen dieser Standard gemeinschaftsweit erreicht werden könnte. Solange es jedoch keine adäquate europäische Lösung gibt, darf das GS-Zeichen nicht abgeschafft werden. Es ist für Verbraucher bei der Kaufentscheidung eine zuverlässige Orientierungshilfe. Herstellern, Importeuren und insbesondere den KMU dient es als wichtiges Hilfsmittel, mit dem sie ihre Verantwortung und Sicherheitskompetenz durch ein neutrales Testat dokumentieren können. Durch den präventiven und freiwilligen Charakter füllt das GS-Zeichen die Lücken des New Approach im Bereich des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit aus, ohne weitere Bürokratie aufzubauen und für den Steuerzahler Kosten zu verursachen.